

# BAU- UND WOHNGENOSSENSCHAFT THUN

## EINSTELLHALLEN- UND AUSSEN-PARKPLATZORDNUNG LINDENWEG

### 1. Allgemeine Weisungen

- 1.1 Die Verwaltungsmitglieder und der Siedlungswart sind beauftragt, in der Autoeinstellhalle für Ordnung zu sorgen.
- 1.2 Der Siedlungsverwalter weist die Plätze zu, stellt einheitliche Mietverträge aus und gibt – sofern nötig - die Schlüssel ab. Bei Bedarf ist er befugt, Plätze neu einzuteilen.
- 1.3 Die Genossenschaftsverwaltung ist nur in dringenden Fällen zu konsultieren.
- 1.4 Die nachstehende Hallenordnung gilt als integrierender Bestandteil des Mietvertrages. **Die Nichtbeachtung kann zur sofortigen Auflösung des Einstellplatz-Mietvertrages führen.**

### 2. Hallenordnung

- 2.1 Das Betreten der Auto-Einstellhalle ist nur Personen gestattet, die Mieter eines Einstellplatzes sind oder die Einstellhalle als Durchgang zu den Motorrad- und Mofa-abstellplätzen sowie Kellerräumlichkeiten (Velos, Kinderwagen usw.) benützen müssen. **Insbesondere sind die Einstellhalle und die Einfahrt keine Kinder-spielplätze!**
- 2.2 **Die Einstellhalle und die Einfahrt dürfen nur im Schritttempo befahren werden.** Beim Befahren der Halle ist an den Fahrzeugen in jedem Fall das Licht einzuschalten. Das unnötige Laufenlassen von Motoren ist in der Einstellhalle verboten.
- 2.3 **In der Einstellhalle dürfen an den Fahrzeugen weder Reparaturen noch Ölwechsel durchgeführt werden; ebenso ist das Benützen von Farbspray-dosen zur Behebung von Farbschäden verboten.** Einzig das Wechseln von Rädern ist gestattet.
- 2.4 Auslaufendes Motorenöl greift den Betonboden an. Kann an einem Fahrzeug das Herunter tropfen nicht vermieden werden, hat der/die Halter(in) einen geeigneten Schutz (Ölwanne etc.) anzubringen. Ausgelaufenes Öl ist mittels Bindemittel zu bekämpfen.
- 2.5 Der Waschplatz in der Einstellhalle ist ausschliesslich für das Waschen von Fahrzeugen reserviert. Er darf nur durch die MieterInnen eines Einstell- oder Aussenparkplatzes benützt werden! Nach jeder Benützung ist der Waschplatz sofort zu reinigen und das Licht zu löschen. **Das Waschen von Fahrzeugen ist an Sonn- und allgemeinen Feiertagen grundsätzlich verboten!**

- 2.6 Pro Abstellplatz darf nur 1 Fahrzeug eingestellt werden. **Für Motorräder und Roller müssen separate Abstellplätze gemietet werden. Der Einstellplatz ist kein Aufbewahrungsort für Gegenstände aller Art;** hierfür stehen der montierte Materialkasten und der eigene Keller zur Verfügung.
- 2.7 Es ist verboten, die Lichtschalter zu blockieren.
- 2.8 Sämtliche Türen zur Einstellhalle sind stets zu schliessen.
- 2.9 Für Schäden, die infolge Nichtbeachtung der Hallenordnung entstehen, lehnt die BWG Thun jegliche Haftung ab.
- 2.10 Insbesondere haftet der/die MieterIn für jeden Schaden, den er/sie oder eine sein/ihr Fahrzeug benützende Person verursacht. In diesem Fall ist er/sie verpflichtet, dies unverzüglich dem/der Geschädigten oder dem Verwalter zu melden. Der/die MieterIn haftet ferner für von ihm/ihr verursachte Schäden am Gebäude, Boden oder den Einrichtungen.
- 2.11 Die feuerpolizeilichen Vorschriften sind strikte einzuhalten. Auf die vorhandenen Feuerlöscher und Feuerlöscheinrichtungen wird ausdrücklich aufmerksam gemacht.
- 2.12 Im Interesse aller bitten wir Sie, diesen Weisungen Folge zu leisten. Die Genossenschaftsleitung ist Ihnen hierfür dankbar.

### **3. Oberirdische Parkplätze**

- 3.1 Das gesamte Areal der Bau- und Wohngenossenschaft Thun und damit auch alle Parkplätze im Freien sind mit einem richterlich genehmigten Parkverbot belegt.
- 3.2 Aussenparkplätze, sofern noch frei, sind kostenpflichtig. Kosten pro Jahr 360 Franken. Die Bewilligung kann beim Verwalter eingeholt werden, der auch Rechnung stellt. **MieterInnen von Einstellplätzen erhalten keine Vignette.**
- 3.3 Die Geschäftsparkplätze um die Liegenschaft Schulstrasse 27, dürfen nur ausserhalb der Geschäftsöffnungszeiten benützt werden, d.h. von Montag bis Donnerstag von 19<sup>00</sup> – 07<sup>45</sup> Uhr / Freitag auf Samstag 21<sup>00</sup> – 07<sup>45</sup> Uhr/ Samstag ab 17<sup>00</sup> bis Montag früh 07<sup>45</sup> Uhr.
- 3.4 **MieterInnen eines Einstellplatzes haben ihr Fahrzeug stets auf dem gemieteten unterirdischen Einstellplatz abzustellen.** Fahrzeuge von Mietern ohne Vignette dürfen jeweils nur kurzzeitig auf einem Aussenparkplatz der BWG Thun abgestellt werden.
- 3.5 Für BesucherInnen stehen die Parkplätze im hinteren Teil des Dahlienweges sowie am Lindenweg zur Verfügung. Sie sind entsprechend signalisiert.

## **BAU- UND WOHNGENOSSENSCHAFT THUN**

### **Die Verwaltung**

Thun, im Mai 1986, April 1992 und Juli 2010

Genehmigt an der Verwaltungssitzung vom 20. Juli 2010